

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 12

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die so erfolgte Inspektion von 24 Häusern in unserm Kanton hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Immerhin wurden da und dort Anregungen und Auflagen angebracht, und es wurden erneute Inspektionen in Aussicht gestellt. Die Aufsicht soll nämlich der Heimleitung einerseits Gewissheit geben, dass sie ihre Arbeit gut tut, auf der andern Seite Verbesserungen zugunsten der Heimbewohner ermöglichen.

Wie bei der Diskussion um die gesetzliche Verankerung der Heimaufsicht bereits festgehalten wurde, fällt dieser in erster Linie eine prohibitive Wirkung zu. Die Heimleiter wissen um die Aufsicht. In ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Heimbewohner sorgen sie dafür, dass ihre Häuser zweckdienlich eingerichtet sind. Die Heimaufsicht bietet aber auch Heimbewohnern, ihren Angehörigen oder Dritten die Möglichkeit, Beanstandungen, welche von der Heimleitung nicht ernstgenommen werden, an eine zuständige Amtsstelle weiterzuleiten. Ur.

ENTSCHEIDE

Richtiges Anhören vor vormundschaftlichen Massnahmen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ergibt sich aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB), nämlich aus Art. 397 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 374 ZGB, ohne weiteres, dass in Verfahren zur Anordnung einer Beiratschaft von der Anhörung des Betroffenen nur abzusehen ist, wenn medizinische Gründe seine Schonung nahelegen (Bundesgerichtsentscheide BGE 66 II 13 f.; 38 II 436 f., Erwägung 1). Mit der Anhörung soll abgeklärt werden, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für die vormundschaftliche Massnahme gegeben sind. Der Betroffene soll sich zu den Absichten der Behörden äussern können. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat dies in einem Fall ungenügender Anhörung im einzelnen näher dargestellt.

Durch Meldungen und ein ärztliches Zeugnis war der Vormundschaftsbehörde der Stadt Dübendorf nahegelegt worden, vormundschaftliche Massnahmen gegen einen 83jährigen Mann zu treffen. Nachdem seine Tochter sich in gleichem Sinn geäussert hatte und er angehört worden war, wurde eine gleichzeitige Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft angeordnet. Hiegegen beschwerte sich der Betroffene erfolglos bei der Justizdirektion des Kantons Zürich. Er hatte mehr Glück beim Bundesgericht. Beim Anordnen der Beiratschaft spielte die «Labilität in vermögensrechtlichen Belangen», die der Verheiratete zeigte, u. a. eine Rolle: Er hatte der Stadt Dübendorf eine Liegenschaft geschenkt, diese Schenkung aber widerrufen. Nach seiner Darstellung

hing dieser Widerruf aber mit Aufzeichnungen in den Akten über eine Besprechung der Vormundschaftsbehörde vom 9. April 1985 zusammen.

Detailliertes Gespräch nötig

Das Bundesgericht hatte in den Ziffern 1 und 2 seines Kreisschreibens an die kantonalen Regierungen betreffend das Verfahren bei Entmündigungen vom 18. Mai 1914 (BGE 40 II 182 ff.) festgehalten, dass dem Betroffenen bei der Anhörung nicht nur in allgemeiner Form von der in Aussicht genommenen Massnahme Kenntnis zu geben ist. Vielmehr sind ihm auch Einzeltatsachen bekanntzumachen, auf welche die Behörde sich stützen will. Gemäss dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist dem Betroffenen dabei die Möglichkeit einzuräumen, sich zum Beweisthema und zu den Beweisangeboten zu äussern.

Im vorliegenden Fall wurde nach dem Protokoll dem Betroffenen am 7. August 1986 der Antrag auf Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft eröffnet. Er hatte Gelegenheit, sich zur Person des Beirats zu äussern. Laut Protokoll erklärte er sich einverstanden, dass ihm jemand helfe, da er nicht mehr schreiben könne. Doch liess sich dem Protokoll nicht entnehmen, ob er über die Tragweite einer kombinierten Beiratschaft aufgeklärt worden war. Sein Einverständnis mit einer Hilfe im schriftlichen Verkehr mit Behörden und Banken erlaubt keine Rückschlüsse auf eine Zustimmung zu einschneidenden Beschränkungen der Handlungsfähigkeit. Aus dem Protokoll ging nichts darüber hervor, dass von der ärztlichen Meinungsäusserung und vom Schenkungsrückzug die Rede gewesen wäre. Da in diesem Schenkungswiderruf die einzige aus den Akten hervorgehende Bestätigung für die vom Arzt ohne jede Detailangabe geäusserten Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Betroffenen lag, hätte letzterer nach den Hintergründen der Schenkung und ihres Widerrufs befragt werden müssen. Andernfalls lässt sich nicht beurteilen, ob dieses Verhalten Schutzbedürftigkeit oder Selbständigkeit des Beschwerdeführers darlegt.

Misstrauen erweckende Grauzone

Die bei den Akten liegende Notiz der Besprechung vom 9. April 1985, die bereits erwähnt worden ist, erweckt dem Bundesgericht zufolge den Verdacht, die Vormundschaftsbehörde habe sich hinter dem Rücken des Betroffenen zu einem Vorgehen entschlossen, das bei ihm «verständlicherweise Misstrauen auslöste, als er davon erfuhr». Nach dem Wortlaut dieser Notiz sollte er durch Zusammenwirken seiner Tochter mit der Vormundschaftsbehörde im Glauben gelassen werden, die Schenkung sei rechtlich bereits zustande gekommen, obwohl das anscheinend nicht der Fall war. Ohne Klärung blieb die Grundlage für die einschneidende Massnahme völlig im Ungewissen. Dies war bundesrechtswidrig.

Laut BGE 66 II 14 ist bei einer Beiratschaft, die nicht so sehr wegen wirtschaftlicher Untüchtigkeit als infolge geistigen Ungenügens verhängt wird, von Bundesrechts wegen nicht stets ein Sachverständigenbefund erforderlich. Bei kombinierter Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft, die sich der Bevormundung nähert (hier ohne persönliche, da bereits von einem Pflegeheim besorgte Fürsorge), muss nicht ohne weiteres stets eine Begutachtung im Sinne vom Art. 374 Abs. 2 ZGB veranlasst werden. Im vorliegenden Fall mit seinen spärlichen, nicht zweifelsfrei schlüssigen Einzeltatsachen drängt sich indessen ein auf hinreichende Beobachtung der Person gestütztes Gutachten darüber auf, ob der Beschwerdeführer mangels genügenden Intellekts oder Willens ausserstande sei, seine wirtschaftlichen Interessen zu wahren, und ob dieses Ungenügen der weittragenden kombinierten Beiratschaft rufe. Das vorliegende Arzteugnis genügte diesem Erfordernis in keiner Weise. Das Bundesgericht hob daher die Verfügung der Justizdirektion auf und wies die Akten zu einer neuen Entscheidung derselben im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen an diese Vorinstanz zurück. (Urteil vom 16. Juli 1987) R. B.

In Erinnerung an

Dr. rer. pol. Alfred Zihlmann

In den frühen Morgenstunden des Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettages starb in seinem Heim in Basel unser Ehrenmitglied und treuer Freund der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Alfred Zihlmann, an den Folgen eines Herzinfarktes.

Dr. Zihlmann, während vieler Jahre Vorsteher der Allgemeinen Sozialhilfe Basel und Vorstandsmitglied der «Armenpflegerkonferenz», hat sich im Sinne der Zielsetzung unseres Fachverbandes mit Erfolg um die Förderung des Bildungsangebotes für die Mitarbeiter und Behördemitglieder der öffentlichen Fürsorge verdient gemacht. Er kämpfte unermüdlich gegen den durch das Odium der Vergangenheit belasteten Ruf der Armenpflege und postulierte vor allem eine bessere Vorbereitung der die Fürsorge in der Praxis ausübenden Organe aller Stufen. Dazu trug Dr. Zihlmann persönlich ganz wesentlich bei durch seine publizistische Arbeit als hochangesehenes Mitglied unserer Fachverbandsleitung. Die Zusammenfassung seiner jahrzehntelangen beruflichen Erfahrung in dem im Eigenverlag der SKöF im Jahre 1955 erschienenen Handbuch für neben- und ehrenamtliche Armenpflege, betitelt: Einführung in die Praxis der Armenfürsorge, darf als Pionierarbeit bezeichnet werden.

Als Vorstandsmitglied unserer Konferenz gehörte Dr. Alfred Zihlmann zu den fortschrittlich gesinnten Sozialdienstleitern, deren Bemühungen um die Verbesserung der damaligen Armengesetze vor allem auch die Verbesserung und Verfeinerung der Fürsorgemethoden zum Ziele hatten. Seine Anregungen und Vorstösse zu psychologisch vertiefter Einzelfürsorge und der Kampf ge-